

GEMEINSAMER BERICHT
entsprechend §§ 295, 293 a AktG

des Vorstandes der **SENATOR Entertainment AG**, Berlin

und

der Geschäftsführung der **Senator Film Verleih GmbH**, Berlin

zu der

Änderungsvereinbarung vom 4. Juni 2013
zum Gewinnabführungsvertrag vom 20.03.2002/05.10.2004

Die SENATOR Entertainment AG und die Senator Film Verleih GmbH haben am 4. Juni 2013 eine Änderungsvereinbarung (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“) zu dem zwischen ihnen bestehenden Gewinnabführungsvertrag vom 20.03.2002/05.10.2004 abgeschlossen.

Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der SENATOR Entertainment AG am 23. Juli 2013 als Änderung eines Unternehmensvertrages gemäß §§ 295, 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Senator Film Verleih GmbH wird der Änderungsvereinbarung voraussichtlich noch vor der Hauptversammlung der SENATOR Entertainment AG zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der SENATOR Entertainment AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatte der Vorstand der SENATOR Entertainment AG und die Geschäftsführung der Senator Film Verleih GmbH gemeinsam nach §§ 295, 293a AktG den folgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung.

1. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Zwischen der SENATOR Entertainment AG als herrschendem Unternehmen und der Senator Film Verleih GmbH als abhängiger Gesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag. Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des gesamten § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Fehlt eine derartige dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in einem Gewinnabführungsvertrag, muss gemäß § 34 Absatz 10b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Art. 2 Ziffer 5 Buchstabe c)

des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 zum Erhalt der körperschaftssteuerlichen Organschaft der Vertrag bis spätestens zum 31. Dezember 2014 korrigiert werden.

Die Änderungsvereinbarung dient dazu, den bestehenden Gewinnabführungsvertrag an diese Gesetzesänderung anzupassen.

2. Erläuterung der Änderungsvereinbarung

Der bestehende Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Senator Film Verleih GmbH muss ihren Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die Senator Entertainment AG abführen.
- Die SENATOR Entertainment AG hat der Senator Film Verleih GmbH etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen (Verlustausgleichsregelung). Der Gewinnabführungsvertrag sieht hierzu vor:

"Die Organträgerin ist entsprechend § 302 Aktiengesetz verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind"

- Der Gewinnabführungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Die Änderungsvereinbarung fasst die bestehende Verlustübernahmepflicht in § 2 des Gewinnabführungsvertrages neu, so dass diese eine Verweisung auf den gesamten § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ enthält und damit den geänderten gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Verlustübernahmepflicht lautet dann wie folgt:

„Es wird eine Verlustübernahme durch die Organträgerin entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“

Die Änderungsvereinbarung bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Senator Film Verleih GmbH der Zustimmung der Hauptversammlung der SENATOR Entertainment AG. Die Änderungsvereinbarung wird wirksam mit Eintragung im Handelsregister der Senator Film Verleih GmbH.

Da die SENATOR Entertainment AG die alleinige Gesellschafterin der Senator Film Verleih GmbH ist, sind Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter in der Änderungsvereinbarung ebenso wie im ursprünglichen Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich.

Deshalb konnte auch eine Bewertung der Senator Film Verleih GmbH sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend §§ 295, 293b AktG unterbleiben.

Der aktuelle Gewinnabführungsvertrag, die Änderungsvereinbarung, der geänderte Text des gesamten Gewinnabführungsvertrages, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SENATOR Entertainment AG für die Geschäftsjahre 2010, 2011, 2012 sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Senator Film Verleih GmbH für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 sowie dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der SENATOR Entertainment AG und der Geschäftsführung der Senator Film Verleih GmbH nach § 293a AktG liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der SENATOR Entertainment AG (Schönhauser Allee 53, 10437 Berlin) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen werden Abschriften dieser Unterlagen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos zugesandt; sie sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.senator.de unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 abrufbar.

Berlin, den 11. Juni 2013

SENATOR Entertainment AG



Helge Sasse, Vorstand



Maximilian Sturm, Vorstand

Senator Film Verleih GmbH



Helge Sasse, Geschäftsführer



Peter Heinzemann, Geschäftsführer